

Satzungsänderung - § 2 Gemeinnützigkeit

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG DES LANDESJUGENDRINGS AM 22. NOVEMBER 2014

§ 2 Abs. 2 bis 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 22. November 2014.